

Was aber von weissen Spiken/auff Röck/Wanns-
 Ermel / Veste, oder Kleider gebrämbt wird / die
 Elln zu fünff/höchstens sechs Gulden. Die Wägen
 einwendig mit Sammet gefüettert / ein- vnd auß-
 wendig vergoldte Nägel / Niederländische Samete
 vnd Damascane Spallier / Sessel vnd Teppich /
 die Libereren von Inländischem Tued/zweymahl
 mit zwey Finger breit- oder einmahl / sambt denen
 Nebenschierlen/oder kleinen Rath-Fränklen/vier
 Finger breiten Porten / oder an statt des Gebrämb/
 Sammete Aufschlag / doch nicht beedes zusammen/
 vnd die Galla-Kleider für Wanns- vnd Weibs-
 Persohnen / zwey mahl / die Campagna- oder an-
 dere Kleider // nur einmahl / vnd die Mäntel / mit
 denen man sonderlich bey Hoff/vnd in denen Rath-
 Sessionen zu erscheinen hat / höchstens mit zweyen
 Spiken.

Anderte Clafs.

Diese wird in zwey Membra vertheilt/
 Zu dem Ersten Membrum gehören der
 Vicedomb, Salk-Ambtmann/Handgraff/Hoff-
 vnd Kriegs-Zahlmeister / Waldmeister / Eisen-
 Obmann/Zeug-Leutenant/Hoff-Quartiermeister/
 Landschreiber / Secretarien von höhern Rittlen/
 Landschafft- Syndicus, die Doctores der Rech-
 ten / vnd Arckney / Obrist-Proviant-Leutenant:
 Die übrige Ober-Kriegs-Officier (es wären dann
 dieselbe des Herrn- oder Ritter-Stands/in welchem
 fall

fall sie ad primam Classen gehörig seyn sollen.)
 Der Geheimen Hoff-Canzleyen Registratores,
 Expeditores, Taxatores, Hoff- vnd Cammer-
 Buchhalter / Statt-Anwalt / Schatzmeister /
 Münzmeister / Kayserl: Cammerdiener / Capell-
 meister vnd Hoff-Musici, Hoff-Contralor / Cam-
 mer-Fourier / Fuettermeister / Burggraff / Burger-
 meister / vnd Statt-Richter allhier / vnd dann die
 ordinari Nobilitierte (worunter aber die Jenige/
 so von denen Comitibus Palatinis Nobilitiert
 werden / nicht verstanden seynd) Leib-Barbierer /
 Hoff-Sank- vnd Fechtmeister.

Verbotene Sachen.

Denen in das Erste Membrum dieser An-
 derten Class gehörigen Persohnen / wird ver-
 botten / neben denen in der Ersten Class verbotenen
 Sachen / die Flügel-Ermel / ausser denen Kayserl:
 Cammerdienern (denen die Flügel-Ermel / so wohl
 als denen Kayf: Cammerdienerinnen / die Ermel-
 Flügel erlaubt) die Röck nachschwaiffen zulassen / alle
 gold- vnd silberne Zeug / silberne vnd goldene Spiz /
 Porten / Gallonen / vnd Francken / die Elln über
 vier Gulden / alles Gestickwerck von Gold / Silber /
 oder Senden / die Kleider vnd Mäntel öfter als ein-
 mahl / es seye von Gold / Silber / oder Senden / zu
 verbrämen / alles Zobel-Fuetter / gestickte Rosdecken /
 vnd Gutscher-Siz / aller Geschmuck / so an Hals-
 vnd Armbbändern / Bertl / vnd Ringen / zusammen
 über

über sechs hundert Gulden werth ist / doch daß sie auff dem Kopff keine Haar-Nadel / oder dergleichen Geschmuck tragen sollen / die Seydene Spiz vnd Vorten / von was vor Farben sie seyn / deren Elln über ein Gulden / dreyßig Kreutzer kombt / die sendene Bänder / die Elln über ein Gulden ; Sammet / sendene Zeug / vnd Procat zu Kleidern / die Elln über vier Gulden ; die Außländische Tücher / über vier Gulden werth / die gantz sendene Teppich / Sessel / Spallier / die Wägen innwendig von Außländischem Tuech / vnd die gebrämten Libereren.

Zugelassene Sachen.

Derentgegen wird denen in das Erste Membrum der Andern Clafs gesetzten Persohnen Gnädigist erlaubt zu tragen / gold- vnd silberne / auch Sammet / vnd sendene Zeug / vnd Procat / vnd dergleichen silber- vnd goldene Spiz / Vorten / Gallonen / vnd Franken / die Elln zu drey / höchstens vier Gulden ; Sendene Spiz / von was vor Farben sie seynd / die Elln per ein Gulden / höchstens ein Gulden / dreyßig Kreutzer / vnd nur einmahl / es seye von Gold / Silber / oder Senden Spizen / Vorten / oder Gallonen / zu verbrämen ; Die sendene Bänder / zu fünff vnd vierzig Kreutzer / höchst ein Gulden / Die Elln weisse Spiz für Manns- Persohnen / Oberschlag vnd Taklen / oder Halstuech vnd Taklen zwanzig Gulden / bis fünff vnd zwanzig Gulden. Ein Frauen Oberschlag mit den Armel-Spizen / oder ein Hürtuech per zwanzig / bis fünff vnd zwanzig

Gulden; ein Frauen Hauben zu fünfzehnen Gulden. Was aber von weissen Spiken auff Röck/ Manns-
 Ermel/Veste, oder Kleider gebrämt wird/ die Elln
 zu zween Gulden / höchstens drey Gulden; Die
 Kleider von Außländischen Tüchern / die Elln zu
 drey / höchstens vier Gulden / von Inländischen
 Tüchern / Trübsammet / halb Seydenen Zeugen/
 Sessel / Teppich vnd Spallier / die Elln zu fünf
 vnd vierzig Kreuzer / vnd höchst ein Gulden; oder
 von Gold vnd andern Leder/ Sessel/ Teppich/ vnd
 Spallier / die Wägen innwendig von Leder / In-
 ländischem Tuech / oder schlechten Trübsammet/
 die Liberereyen von Inländischen schlechtem Tuch/
 die Kleider ohne Gebrämt/weniger mit Sammeten
 Aufschlägen / Beth-Fürhang / vnd Decken von
 seydenen/ oder halb seydenen Zeug / oder Tasset/ die
 Elln zu ein Gulden / dreißig Kreuzer / oder höch-
 stens zween Gulden.

Anderes Membrum der anderten Clafs.

In das Andere Membrum der anderten Clafs
 gehören/ der Stadt-Rath allhier/ die Stadt-
 Gerichts Beyfiker / Hoff- vnd N: Gest: Buch-
 halterey Rath-Rath / vnd Officier/ die Secretarij
 von denen Untern Wittelen / Hoff- Fourier / die
 überige Registratores, Expeditores, Taxa-
 tores, Adjuncten, Zeugs- Commissarij, Con-
 cipisten, vnd Cankelisten / Pauschreiber / Land-
 schaffts-Buchhalter / Rendtmeister / Unter-Var-
 schall / Weisbott / Nicedomischer Grundbuchs- vnd
 Steurhandler/ Herolden/ Quardaroba, Hutschier/
 Wauth-

Hauthner / Gegenschreiber / Hoffschreiber / Verweser / Ober-Vorgeher bey der Eisen-Gewerbschafft / Cives Academici, so kein Burgerliches Gewerb treiben / Burgermeister vnd Richter der Landfürstlichen Städte / wie auch der drey Oberr Landstand / Ober-Pfleger ; Item / ihre Hoffmeister / Stallmeister / Secretarien, Aufwärter ; Hoffmeisterinnen / Cammer-Wenscher / Clöster-Hoffrichter / die Hoff-Cammerdiener / Hoff-Pallmeister / die Vornehmere Niederlags-Verwandte / Hoff-Befreyt- vnd Burgerliche Handels-Leuthe / vnd Jubilier.

Verbotene Sachen.

Denen in das Amderte Membrum der Amderten Clafs gehörigen Persohnen / ist neben denen in dem Ersten Membro der anderten Clafs verbotenen Sachen / verboten / alle gold- vnd silberne Zeug / auch alles Gebrämb von Gold vnd Silber / es seye gleich gut oder falsch / kostbare sendene Zeug / Sammet vnd Procat / weisse Spiz von Point de venis, oder andere kostbare Spiz / Geschmuck von Stain vnd Perlen ; der Manto, die Liberreyen / gank vnd halb sendene Spallier / Sessel vnd Tisch-Teppich.

Zugelassene Sachen.

Vrentgegen wird denen in das Amderte Membrum, der anderten Clafs gehörigen Persohnen erlaubt / sendene Zeug zu ein Gulden / dreyssig

Kreutzer / höchstens zu zween Gulden / sendene Spitz
 nur einmahl gebränt / die Elln zu fünf vnd vierzig
 Kreutzer / höchstens ein Gulden ; sendene Bänder /
 die Elln zu vier vnd zwanzig / vnd dreyßig Kreutzer ;
 Inn- vnd Außländische Tücher / auch die Elln zu
 drey / höchstens vier Gulden zu Kleidern / vnd denen
 Manns- Personen die Mäntel mit Sammet /
 oder andern sendenen Aufschlägen / vnd denen Weibs-
 Personen Tassetene Halsel / vnd Wicelhauben ;
 Weiße Spitz für Manns- Personen zu ein Oberschlag
 vnd Läckel / oder Halstuech / vnd Läckel zu zehen /
 höchstens zwölff Gulden. Denen Frauen für ein
 Oberschlag vnd auff Armel zusamen / oder ein Für-
 tuech / zehen / höchstens zwölff Gulden / ein Frauen-
 Hauben von sechs bis acht Gulden werth / die übrige
 weissen Spitz / so nach der Elln auffgenähet / oder
 verbränt werden / die Elln zu ein Gulden / dreyßig
 Kreutzer / höchstens zween Gulden. Ein goldenes
 Halsbändel / paar Armbbänder / Ring mit Stein
 gefast / ein gut Beerlen Porten / alles zusammen auff
 drey hundert / oder höchstens vier hundert Gulden
 werth ; die Wägen mit schlechtem Innländischen
 Tuech / oder Leder : Massiv- Silber oder vergoldte
 Knöpf / Beth- Fürhäng / vnd Bethdecken von halb-
 sendenen Zeug / oder Tasset / die Elln zu ein Gulden /
 oder höchstens ein Gulden dreyßig Kreutzer / Sessel /
 vnd Tisch- Teppich von Innländischem Tuech /
 oder Leder / Spallier von Leder / oder ge-
 dructer Leinwath.